



## Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Rechtsmittelgericht durch die Senatspräsidentin Dr. Schrott-Mader als Vorsitzende sowie die Richter Mag. Iby und Dr. Strolz in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Parteien **1. Roman Stachelberger**, Bautechniker, 2435 Ebergassing, Liechtensteinstraße 27, **2. Elisabeth Nebenführ**, Hauptschuldirektorin, 2435 Ebergassing, Liechtensteinstraße 44, beide vertreten durch Deschka Klein Daum Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagte Partei und Gegner der gefährdeten Partei **Manfred Szlavich**, Angestellter, 2435 Ebergassing, Birkengasse 4, vertreten durch Mag. Marina Breitenecker, Dr. Christine Kolbitsch, Dr. Heinrich Vana, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufs (Streitwert € 24.000,--, Streitwert im Provisorialverfahren € 18.000,--), über die Berufung und den Rekurs der klagenden Parteien gegen das Urteil samt dem darin enthaltenen Beschluss des Landesgerichts Korneuburg vom 8. Oktober 2012, 5 Cg 105/12g-13, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

1. Dem Rekurs wird **nicht Folge** gegeben.

2. Der Berufung wird in der Hauptsache **nicht Folge** gegeben. Im Kostenpunkt wird der Berufung Folge gegeben und die Kostenentscheidung des angefochtenen Urteils wie folgt abgeändert:

„Die Kläger sind zur ungeteilten Hand schuldig, dem Beklagten die mit € 4.759,65 bestimmten Verfahrenskosten (darin enthalten € 3,93 an Barauslagen und € 793,28 Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Die Kläger sind zur ungeteilten Hand schuldig, dem Beklagten die mit € 2.672,27 bestimmten Kosten des Rechtsmittelverfahrens (darin enthalten € 445,38 Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstandes übersteigt sowohl im Provisorialverfahren als auch im Hauptverfahren € 5.000,--, nicht aber € 30.000,--.

Der ordentliche Revisionsrekurs und die ordentliche Revision sind nicht zulässig.

### **Entscheidungsgründe**

#### **und Begründung:**

Die beiden Kläger sind Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Ebergassing für die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Österreichs; der Erstkläger ist der Bürgermeister, die Zweitklägerin ist die Vizebürgermeisterin von Ebergassing.

Die Spar Warenhandels GmbH plant die Errichtung eines Logistikzentrums im Gemeindegebiet von Ebergassing und begann deshalb im Jahr 2009 Verhandlungen mit einem Grundeigentümer, wobei die Gemeinde Ebergassing in diese Verhandlungen am Anfang nur am Rande eingebunden war. Am 15. Mai 2011 teilte die Gemeinde Ebergassing in einem Informationsblatt mit, dass der Flächenwidmungsplan unter anderem im Punkt „Neustrukturierung Betriebsgebiet Ebergassing-Waldneurisse“ abgeändert werde. Am 17. Juni 2011 informierte die Fraktion der ÖVP der Gemeinde Ebergassing mit einem Flugblatt, dass seit geraumer Zeit die Errichtung eines Logistikzentrums der Spar Warenhandels GmbH im

Gemeindegebiet von Ebergassing geplant sei. Die Gemeinde Ebergassing informierte daraufhin in einem Schreiben vom 29.6.2011 über den Stand der geplanten Betriebsansiedlung der Spar Warenhandels GmbH im Betriebsgebiet „Waldneurisse“. Aufgrund dieses Schreibens wurde ersichtlich, dass die Änderung des Flächenwidmungsplans die Betriebsansiedlung des Logistikzentrums zur Folge hatte. Bei einer Versammlung im Gemeindeamt von Ebergassing wurde ein Modell des Projekts vorgestellt; der Erstkläger erklärte auf Fragen mehrfach, dass er die Antwort nicht wisse und man Spar fragen solle. Im Februar 2012 wurde in einer Bürgerversammlung über das Gemeindebudget gesprochen. Dabei wurden Beträge erwähnt, welche die Gemeinde bei einer Betriebsansiedlung der Spar Warenhandels GmbH investieren müsse, insbesondere in den Bereichen Kanal und Abwasser und für einen neuen Kreisverkehr, wobei ein Betrag von 1,4 Millionen Euro kolportiert wurde. Auch die NÖN veröffentlichte einen Beitrag, laut welchem das Projekt der Spar Warenhandels GmbH der Gemeinde Ebergassing € 1,4 Millionen kosten werde. Gegen das Projekt des Logistikzentrums bildete sich eine „Bürgerinitiative Kontra-Logistikzentrum-Ebergassing“, die mittlerweile als Verein organisiert ist, zahlreiche Veranstaltungen zum Thema des geplanten Logistikzentrums organisiert und die Internet-Seite [www.kontra-logzentrum-ebergassing.com](http://www.kontra-logzentrum-ebergassing.com) betreibt. Jedermann kann das Gästebuch auf dieser Webseite abrufen und dazu Textbeiträge beisteuern.

Am 27. Februar 2012 stellte der Beklagte folgenden Beitrag in das Online-Gästebuch:

„Punkt 9. Gesprächsprotokoll

Herr Huber (gemeint ist Mag. Alois Huber, Mitglied der Geschäftsführung der Spar GmbH in Niederösterreich)

bestätigte nochmals, dass es keine Sondervereinbarungen mit der Gemeinde gibt, die Spar übliche Kosten/Zahlungen/Auflagen ersparen würden, woraus für Spar ein Standortvorteil in Ebergassing entstehen würde (umgangssprachlich: Es gibt keine Zuckerl).

Na, wenn 1,4 Millionen kein Zuckerl ist? Ich musste meine Aufschließung selbst bezahlen. Aber das kennt ein Herr Huber gar nicht. Wahrscheinlich auch die Gemeinderäte der SPÖ nicht."

Mit dem „Gesprächsprotokoll“ wird auf das Protokoll zu einer Besprechung der Bürgerinitiative mit Vertretern der Spar Warenhandels GmbH am 25. August 2011 verwiesen.

Die Website und das Online-Gästebuch des Vereins „Kontra-Logistikzentrum-Ebergassing“ sind für jeden Internet-Benützer öffentlich abrufbar, dieses Forum wird täglich von einer Vielzahl von Personen frequentiert.

Die Gemeinderäte der SPÖ umfassten zum Zeitpunkt der wiedergegebenen Äußerung des Beklagten 16 Personen. Sämtliche SPÖ-Gemeinderäte von Ebergassing, damit auch die Kläger, haben, wenn sie überhaupt Liegenschaften erworben haben, die dabei laut den Vorschriften anfallenden Aufschließungskosten vorgeschrieben erhalten und bezahlt. Der Erstkläger wird auch der Spar Warenhandels GmbH nach der Errichtung des Logistikzentrums die Aufschließungskosten vorschreiben.

Beide Kläger wurden auf den Eintrag des Beklagten in das Gästebuch der Bürgerinitiative mehrfach angesprochen, ein konkreter Vermögensschaden ist ihnen deshalb aber nicht entstanden.

Die Kläger begehren, der Beklagte solle es unterlassen, Behauptungen über die Kläger zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, wonach sie als SPÖ-Gemeinderatsmit-

glieder das Bezahlen von eigenen Gemeindeabgaben gar nicht kennen würden; der Beklagte solle die Behauptung: „Ich musste meine Aufschließung selbst bezahlen. Aber das kennt ein Herr Huber gar nicht. Wahrscheinlich auch die Gemeinderäte der SPÖ nicht“ gegenüber den Lesern des Online-Gästebuchs der Website des Vereins „Bürgerinitiative Kontra-Logistikzentrum-Ebergassing“ durch einen neuen, unkommentierten Online-Gästebuch-Eintrag als unwahr widerrufen und diesen Widerruf auf der Website des Vereins „Bürgerinitiative Kontra-Logistikzentrum-Ebergassing“ für einen Zeitraum von zwei Monaten veröffentlichen. Mit der Klage beantragten die Kläger außerdem die Erlassung einer Einstweiligen Verfügung, mit welcher dem Beklagten im Sinne des Unterlassungsbegehrens das Verbreiten oder Verbreitenlassen von Behauptungen über die Kläger, dass sie als SPÖ-Gemeinderatsmitglieder das Bezahlen von eigenen Gemeindeabgaben selbst gar nicht kennen würden, verboten werden solle. Der abschließende Satz des Gästebucheintrags des Beklagten vom 27. Februar 2012 bringe unmissverständlich dessen Vermutung zum Ausdruck, dass die Ebergassingener Gemeinderäte der SPÖ-Fraktion Aufschließungskosten gar nicht zahlen müssten. Indirekt werde damit dem Erstkläger als Bürgermeister der Gemeinde Ebergassing unterstellt, Aufschließungskosten bei den übrigen SPÖ-Gemeinderatsmitgliedern nicht eingehoben zu haben. Diese Behauptung sei aber unrichtig, weil sämtliche SPÖ-Gemeinderäte, soweit sie überhaupt eine Liegenschaft erworben haben, die dabei anfallenden Aufschließungskosten mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben erhalten und auch bezahlt haben. Die beanstandete Äußerung des Beklagten gefährde den Beruf und das politische Fortkommen der beiden Kläger im Sinne des

§ 1330 Abs 2 ABGB. Außerdem werde mit dem Vorwurf des Beklagten ein unehrenhaftes Verhalten der Kläger vermutet, wobei diese Äußerung in keinem zu rechtfertigenden Zusammenhang mit dem Diskussionsthema Logistikzentrum in Ebergassing stehe. Den Klägern, die beide Mitglieder des Gemeinderats von Ebergassing für die Fraktion der SPÖ seien, stehe ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch zu. Weil der Beklagte schuldhaft gehandelt habe, bestehe auch ein Anspruch auf Widerruf der Äußerung gemäß § 1330 Abs 2 ABGB und auf Veröffentlichung des Widerrufs. Für die beantragte einstweilige Verfügung sei eine Gefahrenbescheinigung nicht erforderlich.

Das Erstgericht erließ, ohne vorher den Beklagten anzuhören, die beantragte einstweilige Verfügung.

Der Beklagte bestritt das Begehren der Kläger. Die Gemeindebürger haben durch das Flugblatt der ÖVP über die Baupläne für das Logistikzentrum der Spar Warenhandels GmbH in Ebergassing erfahren sowie davon, dass der Flächenwidmungsplan entsprechend geändert worden sei, ohne zuerst die Gemeindebürger zu informieren. In einer Bürgerpräsentation am 18. April 2012 haben die Bedenken, dass es durch das Projekt zu einer höheren Lärmbelästigung, einem höheren Verkehrsaufkommen, einer erheblichen Zunahme von Schwerverkehr, dem Verlust an Lebensqualität und zu einem Wertverlust im Ort kommen werde, nicht ausgeräumt werden können. Die Äußerung des Beklagten sei aufgrund des Rechts der freien Meinungsäußerung zulässig gewesen, weil es um eine Frage von allgemeinem öffentlichen Interesse gegangen sei, sodass die Grenzen zulässiger Kritik weiter zu ziehen seien. Die beanstandete Äußerung sei eine scharfe politische Kritik und ein rein subjektives Werturteil, aber keine Tatsachenbehauptung. Zwi-

schen den Gegnern und den Befürwortern des Projekts herrschte teilweise ein schärferer Umgangston.

Gegen die einstweilige Verfügung erhob der Beklagte Widerspruch und in eventu Rekurs.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Erstgericht (mit Beschluss) dem Widerspruch Folge gegeben, die einstweilige Verfügung aufgehoben und den Provisorialantrag der Kläger abgewiesen sowie (mit Urteil) das Klagebegehren der Kläger abgewiesen und die Kläger zur ungeteilten Hand verpflichtet, dem Beklagten Verfahrenskosten von € 5.899,25 zu ersetzen. Das Erstgericht stellte den eingangs dieser Entscheidung bereits auszugsweise wiederholten, auf den Seiten 8 bis 13 des angefochtenen Urteils (Seiten 146 bis 151 des Aktes) wiedergegebenen Sachverhalt fest, worauf verwiesen wird, und kam in seiner rechtlichen Beurteilung zum Schluss, dass die von den Klägern beanstandete Äußerung des Beklagten keine Tatsachenbehauptung, sondern ein Werturteil sei. Dabei handle es sich um eine zulässige Kritik an der politischen Tätigkeit der Kläger, weshalb weder die Voraussetzungen des § 1330 Abs 1 noch die des § 1330 Abs 2 ABGB vorliegen. Somit sei aufgrund des rechtzeitigen Widerspruchs auch die einstweilige Verfügung vom 26. Juli 2012 aufzuheben. Die Kostenentscheidung gründe sich auf § 41 ZPO. Der Beklagte habe zulässigerweise gleichzeitig (primär) den Widerspruch und (sekundär) den Rekurs geltend gemacht, sodass ihm die verzeichneten Kosten für Widerspruch und Rekurs samt dem Streitgenossenzuschlag und der Pauschalgebühr zuzuerkennen seien.

Gegen diese Entscheidung richten sich - in einem Schriftsatz ausgeführt - die Berufung wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurtei-

lung und der Rekurs der Kläger mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung derart abzuändern, dass der Widerspruch des Beklagten abgewiesen und dem Klagebegehren der Kläger zur Gänze stattgegeben werde; zumindest solle der Kostenzuspruch an den Beklagten um € 1.139,60 gekürzt werden.

Der Beklagte beantragt, dem Rechtsmittel der Kläger keine Folge zu geben.

Der Rekurs der Kläger ist nicht berechtigt. Die Berufung der Kläger ist in der Hauptsache nicht berechtigt, im Kostenpunkt ist sie berechtigt.

Zur Berufung in der Hauptsache und zum Rekurs:

Als Verfahrensmangel machen die Kläger geltend, dass das Erstgericht nicht schlüssig begründet habe, wieso seiner Ansicht nach ein Werturteil und keine Tatsachenbehauptung vorliege und warum die Äußerung des Beklagten keine Ehrenbeleidigung im Sinne des § 1330 Abs 1 ABGB darstelle.

Das Erstgericht hat sich mit den beiden Fragen in seiner Entscheidung aber ausführlich auseinandergesetzt (auf den Seiten 14 bis 17 des Ersturteils). Diese Begründung des Erstgerichts ist nachvollziehbar und daher ohne weiteres vom Rechtsmittelgericht überprüfbar. Das Erstgericht hat somit der Begründungspflicht des § 272 Abs 3 ZPO voll und ganz entsprochen.

In ihrer Rechtsrüge vertreten die Kläger die Ansicht, dass die Äußerung des Beklagten eine überprüfbare Tatsachenbehauptung und nicht bloß ein Werturteil sei.

§ 1330 Abs 1 ABGB sanktioniert Ehrenbeleidigungen, wobei es nicht schadet, wenn diese Ehrenbeleidigungen zugleich Tatsachenbehauptungen sind. § 1330 Abs 2 ABGB betrifft dagegen nur unwahre rufschädigende Tatsachenbe-



hauptungen (vgl. Danzl in KBB, Kommentar<sup>3</sup> §§ 1330 ABGB Rz 2 mwN). Unter „Tatsachen“ sind Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von ihm anhand bestimmter oder doch zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfbareren Inhalt zu verstehen. Darin liegt der Unterschied zu bloßen Werturteilen, die erst aufgrund von Denktätigkeit gewonnen werden können und die eine rein subjektive Meinung des Erklärenden wiedergeben (6 Ob 258/11a mwN). Wertende Äußerungen können Tatsachenmitteilungen sein, wenn sie als sogenannte „konkludente“ Tatsachenbehauptungen auf entsprechende Tatsachen schließen lassen, greifbare, einem Beweis zugängliche Vorgänge zum Gegenstand haben und von einem nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Empfänger in diesem Sinn aufgefasst werden (4 Ob 16/06s mwN). Auch bloße Verdächtigungen fallen grundsätzlich unter § 1330 Abs 2 ABGB, weil diese Bestimmung sonst gegen geschickte Formulierungen wirkungslos wäre (6 Ob 152/09k; RIS-Justiz RS0031816).

Bei der Beurteilung der Frage, ob „Tatsachen“ verbreitet wurden, kommt es immer auf den Gesamtzusammenhang und den dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerungen an; maßgeblich ist das Verständnis des unbefangenen Durchschnittslesers, nicht aber der subjektive Wille des Erklärenden (RIS-Justiz RS0031883).

Die beanstandete Äußerung des Beklagten, der Eintrag im Internet-Gästebuch, erfolgte im Zusammenhang mit dem Konflikt um die Errichtung des Logistikzentrums. Der Eintrag setzt sich mit einer Äußerung von Mag. Huber auseinander und versucht diese mit dem Hinweis auf die kolportierten Kosten der Gemeinde wegen der bei einer Betriebsansiedlung des Logistikzentrums notwendigen Investitionen

zu widerlegen. Der Satz „Ich musste meine Aufschließung selbst bezahlen“ will zum Ausdruck bringen, dass der Spar Warenhandels GmbH doch - entgegen der Behauptung von Mag. Huber -, anders als sonstigen Erwerbern von Liegenschaften wie dem Beklagten, ein Sondervorteil zukommt. Die beiden abschließenden Sätze („Aber das kennt ein Herr Huber gar nicht. Wahrscheinlich auch die Gemeinderäte der SPÖ nicht“) sollen offenbar nur zum Ausdruck bringen, dass die Spar Warenhandels GmbH entsprechende Sondervorteile, wie der Beklagte meint, für selbstverständlich ansieht. Die beiden Sätze können aber nicht einfach isoliert dahin interpretiert werden, dass Mag. Huber gar nicht wisse, dass Aufschließungskosten gezahlt werden müssen, oder dass er selbst beim Erwerb einer Liegenschaft keine Aufschließungskosten gezahlt habe, bzw dass der Beklagte vermute, dass - namentlich nicht genannte und auch nicht näher eingegrenzte - Gemeinderäte der SPÖ gar nicht wissen, dass Aufschließungskosten gezahlt werden müssen, und selbst auch keine Aufschließungskosten gezahlt haben. Die Interpretation der Kläger, welche die Äußerung des Beklagten so verstanden haben wollen, dass (auch) ihnen das Hinterziehen von Aufschließungskosten beim Erwerb von Liegenschaften in Ebergassing unterstellt wird, ignoriert, dass (nach den Feststellungen) in der gesamten Diskussion und auch im Eintrag des Beklagten ein allfälliger Liegenschaftserwerb von SPÖ-Mitgliedern im Gemeinderat von Ebergassing sowie das Bezahlen von Aufschließungskosten in diesem Zusammenhang überhaupt nie thematisiert worden ist.

Nach Ansicht des Rechtsmittelsenats sind die beiden abschließenden Sätze im Eintrag des Beklagten daher tatsächlich im Sinne der Entscheidung des Erstgerichts nicht

als (überprüfbare) Tatsachenbehauptung, sondern als nicht wörtlich gemeinte und zu verstehende Unmutsäußerung des Beklagten einerseits gegen Mag. Huber, dessen Aussage der Beklagte widerlegen zu können meint, und gegen die SPÖ-Gemeinderäte von Ebergassing, die das vom Beklagten abgelehnte Projekt unterstützen, zu verstehen. Liegt aber gar keine Tatsachenbehauptung vor, dann können Ansprüche nach § 1330 Abs 2 ABGB schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung jedenfalls nicht geltend gemacht werden.

Werturteile können allerdings ehrenrührig im Sinne des § 1330 Abs 1 ABGB sein. Sie sind nur dann vom Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt, wenn sie auf ein im Kern wahres Tatsachensubstrat zurückgeführt werden können und die Äußerung nicht exzessiv ist. So lange bei wertenden Äußerungen die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten werden, kann auch massive, in die Ehre eines anderen eingreifende Kritik, die sich an konkreten Fakten orientiert, zulässig sein. Selbst überspitzte Formulierungen und massive Kritik sind hinzunehmen, soweit kein massiver Wertungsexzess vorliegt (6 Ob 258/11a mwN). Dabei wird von Politikern und von Personen, die sich mit eigenen Stellungnahmen politisch betätigen, eine besonders erhöhte Kritiktoleranz gefordert (6 Ob 152/09k).

Hier nahm der Beklagte mit seinem Eintrag im Gästebuch Bezug auf eine Äußerung des Vertreters der Spar Warenhandels GmbH und stellte dem die Ergebnisse der Bürgerversammlung vom Februar 2012 und den Bericht der NÖN gegenüber. Damit lag seiner Stellungnahme ein wahrer Tatsachenkern zu Grunde. Die daran anschließende Kritik, die sich gegen die Spar Warenhandels GmbH, Mag. Huber und gegen die SPÖ-Gemeinderäte richtete, war zwar überspitzt, aber doch nicht derart exzessiv, dass ein massiver Wer-

tungsexzess vorgelegen wäre.

Damit können die Kläger ihren Anspruch auch nicht auf § 1330 Abs 1 ABGB stützen, sodass der Berufung in der Hauptsache und dem Rekurs der Kläger gegen die Entscheidung über den Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung keine Folge zu geben ist.

Zur Berufung im Kostenpunkt:

In ihrem Rechtsmittelschriftsatz wenden sich die Kläger auch gegen die Kostenentscheidung des Erstgerichts. Dabei handelt es sich um einen Teil der Berufung, nämlich um eine Berufung im Kostenpunkt, die gemeinsam mit der rechtzeitig erhobenen Berufung - und damit entgegen der Ansicht des Beklagten rechtzeitig - erhoben worden ist.

Die Kläger beanstanden, dass das Erstgericht dem Beklagten auch den Ersatz der Pauschalgebühr für den Rekurs gegen die einstweilige Verfügung zuerkannt hat.

Der Beklagte argumentiert, es sei zulässig und zweckmäßig gewesen, den Rekurs gleichzeitig mit dem Widerspruch auszuführen.

Dies ist zwar richtig, ändert aber nichts daran, dass die Pauschalgebühr für den vom Beklagten nur in eventu mit dem Widerspruch erhobenen Rekurs gar nicht vorgeschrieben worden ist. Der Beklagte kann aber nicht Kosten ersetzt verlangen, die er gar nicht getragen hat. Auch eine zukünftige Vorschreibung der Pauschalgebühr ist auszuschließen, wenn über den Rekurs (weil der primär erhobene Widerspruch des Beklagten Erfolg hatte) gar nicht zu entscheiden ist. Die Kläger weisen dazu ganz richtig darauf hin, dass vor der Vornahme der Amtshandlung zu entrichtende bereits eingehobene Gebühren zurückzuzahlen sind, wenn die Vornahme der Amtshandlung unter-

bleibt (§ 30 Abs 2 Z 2 GGG).

Die Berufung im Kostenpunkt ist daher berechtigt, der Kostenzuspruch an den Beklagten ist um die verzeichnete Pauschalgebühr für den Rekurs von € 1.139,60 zu kürzen.

Gemäß der §§ 41 und 50 ZPO müssen die Kläger dem Beklagten die Kosten seiner Rechtsmittelbeantwortung ersetzen. Ein gesonderter Kostenzuspruch für die Beantwortung des Rechtsmittels gegen die Kostenentscheidung des Erstgerichts kommt hier schon deshalb nicht in Betracht, weil der Beklagte in diesem Punkt unterlegen ist.

Der Ausspruch über den Wert des Entscheidungsgegenstands folgt der Bewertung durch die Kläger.

Die Ermittlung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung in ihrem Gesamtzusammenhang und die Beurteilung, ob eine bestimmte Äußerung als Wertungsexzess zu qualifizieren ist, sind Fragen des Einzelfalls (vergleiche 6 Ob 152/09h und 6 Ob 258/11a). Die ordentliche Revision und der ordentliche Revisionsrekurs sind daher, weil über keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 und § 528 Abs 1 ZPO zu entscheiden war, nicht zulässig.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 5, am 25. Jänner 2013

**Dr. Maria Schrott-Mader**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG